

## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Bischofsheim**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 BGBl. I S. 2598), in Verbindung mit §2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.Oktober 1997 (GVBl. I S.370), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung v. 29. November 2010 (GVBl. I S. 450,453)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Bischofsheim (§ 47 Absatz 4 PBefG).

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bischofsheim innerhalb der Gemarkungsgrenzen.

(3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	2,50 €
2. Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt	
für den ersten und zweiten Kilometer je	2,00 €
ab 2001 Metern je weiteren Kilometer	1,80 €
3. Der Wartezeitpreis (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) beträgt pro Stunde	30,00 €
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.	
4. Einmaliger Zuschlag für Großraumtaxi	5,00 €
Der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers beträgt	0,10 €

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 3 Zuschläge**

Die Beförderung von nicht sperrigem Gepäck, Koffern und Handgepäck ist frei. Für jedes sperrige Gepäckstück wird pro Fahrt ein Zuschlag von 0,50 €, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

### **§ 4 Sondervereinbarungen**

(1) Sondervereinbarungen sind abweichend von den §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Zahlungsweise**

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers/der Unternehmerin,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

### **§ 6 Verfahrensvorschriften**

(1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.

(2) Der Fahrer/die Fahrerin hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(4) In jedem Taxi ist die Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer/als Fahrzeugführerin

1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrgast nicht unverzüglich auf die Störung des Fahrpreisanzeigers hinweist,
4. entgegen § 6 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 keine Abschrift dieser Verordnung mitführt oder sie dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.Mai 2016 in Kraft.

Die bisherige Verordnung vom 01.08.2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bischofsheim, 21.03.2016  
Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Bischofsheim



Ulrike Steinbach  
Bürgermeisterin